Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 27.09.2026

UWG Hinweis

Bei der Anpassung sind die ab 27. September 2026 anzuwendenden Vorgaben des durch das Dritte Gesetz zur Änderung des UWG geänderten Wettbewerbsrechts zu beachten. Allgemeine oder werblich wirkende Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen sind zu vermeiden, sofern sie nicht unmittelbar konkretisiert, belastbar belegt und für Verbraucher überprüfbar sind. Aussagen über künftige Umweltleistungen sind nur aufzunehmen, wenn sie auf einer klaren, objektiven, öffentlich einsehbaren und überprüfbaren Verpflichtung sowie einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan mit messbaren und zeitgebundenen Zielen beruhen. Der Umsetzungsplan muss zudem weitere relevante Elemente umfassen, die zur Unterstützung seiner Umsetzung erforderlich sind, wie die Zuweisung von Ressourcen. Er muss regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft werden; dessen Erkenntnisse sind Verbrauchern zur Verfügung zu stellen.

Können einzelne Offenlegungsanforderungen derzeit noch nicht vollständig erfüllt werden, sollten die zugrunde liegenden Gründe nachvollziehbar erläutert sowie die Bemühungen zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen transparent beschrieben werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die daraus resultierenden Beschränkungen oder Grenzen der Aussagekraft für Verbraucher klar darzustellen.

Pflichtangaben nach der SFDR sind vollständig, sachlich und entsprechend den regulatorischen Vorgaben zu veröffentlichen. Sie sollten nicht durch werbliche oder pauschale Nachhaltigkeitsaussagen ergänzt werden, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen hinausgehen und nicht hinreichend belegt sind.

Die Angaben im Muster sind an die tatsächlichen Prozesse und Produkteigenschaften der Bank anzupassen.

Der Umsetzungsplan muss zudem weitere relevante Elemente umfassen, die zur Unterstützung seiner Umsetzung erforderlich sind, wie die Zuweisung von Ressourcen. Er muss regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft werden; dessen Erkenntnisse sind Verbrauchern zur Verfügung zu stellen

---

I.

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit diesen Informationen erläutern wir Ihnen, wie wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungen in der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigen und wie wir mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umgehen. Wir erfüllen damit unsere Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung").

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die von uns erbrachte Finanzportfolioverwaltung im Sinne der Offenlegungsverordnung. Für Fondsvermögensverwaltungen, deren Verwaltung auf die Union Investment übertragen ist, gelten die unter „Ausgelagerte Fondsvermögensverwaltungen" verlinkten Informationen.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank hat die Vermögensverwaltung der Produkte MeinInvest und VermögenPlus auf die Union Investment ausgelagert. Insoweit sind deren Strategien bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken maßgeblich. Alle in diesem Zusammenhang relevanten Informationen nach der Offenlegungsverordnung sind unter folgenden Links veröffentlicht:

MeinInvest:

https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-nachhaltig-meininvest

VermögenPlus:

https://integrationen.union-investment.de/fondsvermoegensverwaltung-nachhaltig-vermoegen-plus

Anhang I – Mindestausschlüsse[1]

Unternehmen:

- Geächtete Waffen[2] >0%[3]
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%[3]
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen

- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte[4]

[1] Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

[2] Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (“Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

[3] Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

[4] Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
27.09.2026	Änderung in allen Abschnitten	Änderungen infolge UWG-Vorgaben ab 27.09.2026
08.07.2025	Änderungen und Aktualisierungen in den Abschnitten I und II	Änderung des Links durch Union Investment
08.07.2025	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
01.09.2023	Änderungen und Aktualisierungen in den Abschnitten I und II	Öffnungsklausel aufgrund von Sonderfällen; Aktualisierung der Links
30.12.2022	Änderungen in allen Abschnitten	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/